GÜNTER + REGINA TRIEBAUMER RUST

Einleitung

Das folgende Dokument wurde von der Österreich Wein Marketing GmbH herausgegeben. Anhand farbiger Hinterlegungen wollen wir damit aufzeigen, dass unsere Arbeitsweise in 25 von 26 Punkten mit den Vorgaben für den organisch-biologischen Weinbau übereinstimmt – und zwar freiwillig und seit Generationen.

Die einzige Abweichung, nehmen wir bewusst – und keinesfalls leichtfertig – in Kauf um das Betriebsrisiko in einem wirtschaftlich vertrebaren Rahmen zu halten.

Legende

- 🛑 Entspricht der Arbeitsweise von Günter + Regina Triebaumer
- Einzige Abweichung vom organisch-biologischen Weinbau

- Entspricht der Arbeitsweise von Günter + Regina Triebaumer
 - Einzige Abweichung vom organisch-biologischen Weinbau



Unterschiede der weinbaulichen Produktionsmethoden

In den folgenden Spalten sind die unterschiedlichen Regelungen und Verpflichtungen der Produktionsmethoden angeführt. Sind diese gleich, so sind die Spalten verbunden.

Integrierter Weinbau (IP)	Organisch-biologischer Weinbau	Biologisch-dynamischer Weinbau			
Bodenpflege					
Alle Produktionsmethoden haben das Ziel, eine hohe Artenvielfalt zu erreichen und zu erhalten. Durch schonende Bodenpflege					
soll die Gesundheit und Fruchtbarkeit des Bodens gefördert werden.					
Verpflichtend vorgeschrieben ist eine Bodenbegrünung oder -bedeckung zwischen November bis Ende April. In der Vegetationszeit kann der Boden je nach Niederschlags- und Bodenverhältnissen gelockert werden.	Der Boden soll ganzjährig begrünt sein (Verbandsrichtlinie: maximal 8 Wochen durchgehende, Unterbrechung möglich bei z.B.: Trockenheit oder Junganlagen)				
Einzelsaatgut oder Saatgutmischungen	Saatgut aus biologischem Anbau, Saatgutmischungen.				
In der Stockreihe wird begrünt, mechanisch gelockert oder ein für die IP zugelassenes Herbizid eingesetzt. Eine Ganzflächenbehandlung mit einem Herbizid ist verboten.	Der Herbizideinsatz ist verboten. In der Stockreihe wird begrünt oder mechanisch gelockert.				
Pflanzenschutz					
Alle weinbaulichen Kulturmaßnahmen sollen so erfolgen, dass die Widerstandskraft der Rebe gestärkt wird und Nützlinge gefördert werden.					
Bei Pflanzenschutzmaßnahmen sind Prognosemethoden und Hinweise von Warndiensteinrichtungen mit einzubeziehen. Anwendung von biologischen und biotechnischen Maßnahmen (Einsatz von natürlichen Feinden wie Raubmilben, Insektenfallen, Farbtafeln, der Verwirrmethode mit Pheromonen) sind bevorzugt einzusetzen.					
Pflanzenschutzmittel It. der IP- Pflanzenschutzmittelliste mit zusätzlichen Auflagen wie z. B. bei Kupfer eine max. Reinkupfermenge von 2 kg/ha und Jahr.	PfInzenschutzmittel: Fungizide (anorganische Fungizide) wie Netzschwefel und Kupferspritzmittel - maximal 3 kg Reinkupfereintrag/ha und Jahr Insektizide wie Paraffinöle, Mineralöle und Bacillus thuringiensis-Präparate				



Integrierter Weinbau (IP)	Organisch-biologischer Weinbau	Biologisch-dynamischer Weinbau		
Pflanzenpflegemittel (auch Pflanzenstärkungsmittel ¹ genannt)				
		Anwendung von Präparaten. Berücksichtigung planetarischer Konstellationen bei den Pflegearbeiten ² .		
Die Verwendung von Wachstumsregulatoren ist verboten.				
Pflanzenschutzgeräte sind verpflichtend alle drei Jahre einer Überprüfung zu unterziehen.				
Düngung				
Verboten ist die Ausbringung und Lagerung von Klärschlamm und Müllklärschlammkomposten.				
Mineraldünger können nach Vorliegen einer Bodenuntersuchung verwendet	Verboten ist die Verwendung von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und leicht löslichen Phosphatdüngern. Andere Mineraldünger können nach Vorliegen			
werden.	einer Bodenuntersuchung verwendet werden.			
Erlaubt sind: organische Dünger, Mist und Komposte; sie müssen aber unbedenklich sein (organische Handelsdünger aufgrund einer Analyse bezüglich Kontamination mit Schadstoffen wie Pestizidrückstände, Schwermetalle u. a.). Mineraldünger können ausgebracht werden, wenn ein Bodenuntersuchungszeugnis vorliegt. Bei biologisch-organischem und biologisch-dynamischen Weinbau nur Mittel It. Betriebsmittelkatalog. Ausgebrachten Reinnährstoffmengen (Stickstoff und Phosphor) sind durch ÖPUL ³ - Bestimmungen und Cross Compliance ⁴				
Bestimmungen begrenzt.				
Anwendung von registrierten Blattdünger, Pflanzenextrakt oder Algenextrakt möglich.	Bittersalz (Magnesiumsulfat), Pflanzenextrakt, Algenextrakt.			
Unterlagen und Sortenwahl				
Es können alle für die Bodenverhältnisse geeigneten Unterlagsreben verwendet werden.				
Nutzung des gebietstypischen Sortenspektrums incl. teilresistenter Rebsorten.	Durch unterschiedliche Krankheitsanfälligkeit wird das Sortenspektrum eingeschränkt. Zunehmende Verwendung von teilresistenten Rebsorten.			

¹ Pflanzenstärkungsmittel sind Stoffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schadorganismen zu erhöhen und Pflanzen vor nicht parasitären Beeinträchtigungen zu schützen. Das heißt, es dürfen keine direkten Schutzwirkungen gegen Krankheiten und Schädlinge hervorgerufen werden. Wenn derartige Eigenschaften vorhanden sind, handelt es sich um ein zulassungspflichtiges Pflanzenschutzmittel. Pflanzenstärkungsmittel sind in ihrer überwiegenden Zahl keine chemisch-synthetischen Produkte, sondern natürlichen Ursprungs. Ein Nachweis der Wirksamkeit wird gesetzlich nicht verlangt.

² Die Präparatverwendung erfolgt durch das Potenzieren von Kleinstmengen in Wasser (vergleichbar mit der Homöopathie). Die Wirkung von den Präparaten und die Einwirkungen des Kosmos von bestimmten Planetkonstellationen sind wissenschaftlich nicht erwiesen.

³ ÖPUL = Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft

⁴ "Die Vorschriften der Cross Compliance (übersetzt so viel wie "Überkreuzeinhaltung von Verpflichtungen") werden im deutschsprachigen Raum auch als "anderweitige Verpflichtungen" bezeichnet und bedeuten die Verknüpfung von Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards (im weiteren Sinne). Cross Compliance wird seit Mitte der 1980er Jahre in der agrarpolitischen Praxis vieler Industrieländer zunehmend eingesetzt, wobei die Einhaltung der Standards eine Voraussetzung für den Erhalt der Prämienzahlungen darstellt (jedoch nicht den eigentlichen Förderungsinhalt für die Zahlungen). Weitere Informationen unter: http://ec.europa.eu/agriculture/envir/index_de.htm#crosscom



Integrierter Weinbau (IP)	Organisch-biologischer Weinbau	Biologisch-dynamischer Weinbau		
Maschinenlese ist generell nicht verboten.				
Es haben sich einige Initiativgruppen ein	Maschinenlese generell nicht verboten	Maschinenlese verboten		
Maschinenleseverbot auferlegt				
Reinhefezusatz erlaubt	Reinhefezusatz erlaubt	Reinhefezusatz verboten		
Weinbehandlung				
Grundlage österreichisches Weingesetz	Grundlage österreichisches Weingesetz	Grundlage österreichisches Weingesetz		
	Weinsteinentfernung nur durch Kältebehandlung und Kontaktweinstein möglich. Zusätzliche Bestimmungen durch Bio- Austria sind einzuhalten.	Weinsteinentfernung nur durch Kältebehandlung möglich. Zusätzliche Bestimmungen durch den Demeterverband sind einzuhalten.		
Weinqualität				
Wird stark beeinflusst von der im Weingarte				
sind unter den Produktionsmethoden möglic	h. Letztendlich hat die kellertechnische We	einverarbeitung den entscheidenden		
Einfluss auf die Weinqualität.				
Produktionsausfallgefahr				
In Bezug auf Pflanzenschutz geringer.	Erhöhtes Produktionsrisiko gegeben – stark abhängig von Sorte, Lage, Witterungsverlauf und Gebiet.			
Aufzeichnungen und Kontrolle				
Verpflichtende Aufzeichnungen nach ÖPUL 2007, Weinverarbeitung It. Weingesetz.	Verpflichtende Aufzeichnungen von Pflegemaßnahmen, Weinverarbeitung It. Weingesetz, Aufzeichnung nach EU VO 2092/91.			
Jährliche Kontrolle von Agrarmarkt Austria (AMA)	Kontrolle durch AMA und der Kontrollstelle einmal jährlich			
Weinbezeichnung				
Integrierter Weinbau kann auf einem Zusatzetikett angeführt und beschrieben werden.	Der Begriff "Bio" ist gesetzlich geschützt und jeder Wein aus biologischem Anbau, der als solches vermarktet und beworben wird, muss deutlich gekennzeichnet sein durch den Hinweis ("aus ökologischem Anbau" oder "aus biologischer Landwirtschaft") und durch die Bio-Kontrollstelle (namentlich angeführt und/oder die Kontrollnummer). Es darf der Begriff "Biowein" oder "Ökowein" in Kombination mit dem neuen EU-Biologo auf den Etiketten verwendet werden.			

Entspricht der Arbeitsweise von Günter + Regina Triebaumer



Integrierter Weinbau (IP)	Organisch-biologischer Weinbau	Biologisch-dynamischer Weinbau		
Gentechnik				
Nicht verboten, aber es gibt keine				
gentechnisch veränderten	Biologisch wirtschaftende Betriebe verpflichten sich, dass bei allen			
Begrünungspflanzen bzw. sonstige	Produktionsmaßnahmen keine gentechnisch veränderten Pflanzen bzw.			
Organismen die in der Kellerwirtschaft	Organsimen verwendet werden.			
verwendet werden könnten.				